

Menschliche Welt

für das Wohl und Glücklichein aller

Grundkonsens und Satzung Stand 02.04.2018

Grundkonsens

Wir wollen eine menschliche Gesellschaft schaffen, in der

- alle Menschen ihre Grundbedürfnisse nach Nahrung, Wohnraum, medizinischer Versorgung und Bildung erfüllen können,
- alle Menschen ihre körperlichen, geistigen und spirituellen Potentiale frei entfalten können,
- alle Menschen Menschenrechte wie körperliche Unversehrtheit, Gleichberechtigung und Freiheit erfahren,
- die Tiere und Pflanzen natürlich leben können und wir unsere Erde achten und rein halten,
- alle gemeinsam und füreinander ihr individuelles und kollektives Potential entfalten können.

Um solch eine Gesellschaft zu formen, bedarf es einer Denk- und Handlungsweise besonders der Führenden, die auf das Wohlergehen aller ausgerichtet ist.

Ethische und spirituelle Praktiken fördern solch eine Denk- und Handlungsweise. Sie führen zu Integrität, Güte, Selbstlosigkeit, Vernunft und Mut.

Darum basiert unsere politische Arbeit auf ethischer und spiritueller Praxis.

Bei der Verwirklichung unserer Ziele nutzen wir die sozio-ökonomische Theorie PROUT (PROgressive Utilization Theorie) und die Philosophie des Neohumanismus des indischen Philosophen Prabhat Ranjan Sarkar.

Somit ist die Menschliche Welt eine proutistische und neohumanistische Vereinigung – für das Wohl und Glücklichein aller.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die politische Vereinigung heißt **Menschliche Welt**. Die Zusatzbezeichnung lautet: für das Wohl und Glücklichein aller. Die Kurzbezeichnung lautet: MENSCHLICHE WELT. Sie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(2) Der Sitz von Menschliche Welt ist Berlin. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland und Europa.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Reguläres Mitglied kann jede Person werden, die den Grundkonsens, die Satzung und Programme von Menschliche Welt anerkennt, mindestens 14 Jahre alt ist und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

(2) Der Bundesvorstand nimmt die neuen Mitglieder auf. Er unterrichtet betreffende Gebietsvorstände über die Aufnahme. Sie haben das Recht, binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen und damit die Aufnahme wieder rückgängig zu machen. In diesem Fall entscheidet der Bundesvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das Mitglied muss seinen Austritt schriftlich beim Bundesvorstand erklären.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Arbeit von Menschliche Welt zu fördern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an betreffenden Kreis-, Bezirks- Landes und Bundesversammlungen der Partei teilzunehmen.

(3) Sind die Versammlungen keine Delegiertenversammlungen, so hat jedes reguläre Mitglied in seinem Gebietsverband das aktive Wahlrecht.

(4) Auf Delegiertenversammlungen haben dieses Recht nur die Delegierten und die Mitglieder des Gebietsvorstandes.

(5) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht, wenn es seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat und den Mitgliedsbeitrag geleistet hat

(6) Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben und für die Partei außerordentlich nützliche Fähigkeiten oder Qualifikationen haben oder sich für die Partei

außerordentlich verdienstlich gemacht haben, können vom Bundesvorstand das Stimmrecht zugesprochen bekommen.

(7) Um ein Amt zu führen oder zu kandidieren, muss ein Mitglied täglich Meditation und die ethischen und spirituellen Praktiken Yama und Niyama praktizieren.

(8) Um bei innerparteilichen Wahlen oder Wahlen zu Volksvertretungen zu kandidieren, muss ein Mitglied eine Prüfung bezüglich des Grundkonsens, des Programms und der Satzung beim Prüfungsrat ablegen und bestehen.

(9) Fördermitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, können aber einen Fördermitgliedsbeitrag leisten. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht kandidieren. Das Mindestalter für eine Fördermitgliedschaft ist 7 Jahre.

(10) Förderinnen und Förderer leisten einen Förderbeitrag von mindestens 36,- € pro Jahr. Sie fördern die Partei ohne Mitglieder zu sein.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der Partei.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(3) Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung erheben. Die Mitgliedschaft ruht in solch einem Falle bis zum Abschluss des Verfahrens.

(4) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der Partei handeln.

Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt

die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

§ 5 Gliederung

(1) Menschliche Welt gliedert sich in den Bundesverband und in nachgeordnete Gebietsverbände (zuerst Landesverbände). Diese werden von dem nächsthöheren Gebietsverband gebildet und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstands.

(2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände. Diese sollten sich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden decken.

(3) Innerhalb der staatsrechtlichen oder politischen Grenzen eines Gebietes gibt es nur einen Gebietsverband.

§ 6 Organe

(1) Organe sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen, die Gebietsvorstände, Schiedsgerichte und der Prüfungsrat.

(2) Die Bundesversammlung (Bundesparteitag) ist das höchste Organ der Partei. Sie tritt als Delegiertenversammlung zusammen.

(3) Stimmberechtigt in der Bundesversammlung sind der Bundesvorstand und die Delegierten aus den Landesverbänden.

a) Die Landesverbände entsenden einen Delegierten je 25 Mitglieder. Es gilt der Mitgliederstand zum Zeitpunkt von vor 2 Monaten vor der Bundesversammlung.

(b) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Landesverbände für 4 Jahre gewählt.

(c) Die Delegierten sind dem Bundesvorstand von den jeweiligen Landesverbänden mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Bundesparteitags mitzuteilen. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Frist auf angemessene Weise gekürzt werden.

(4) Die Delegierten der untergeordneten Gebietsverbände werden von ihren entsprechenden Versammlungen auch für 4 Jahre gewählt.

(5) Delegierte untergeordneter Gebietsverbände vertreten auf einer Versammlung je 16 Mitglieder ihrer Gebietsverbände.

(6) Die Vorstände werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Sie bestehen aus 3 Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

(7) Der Bundesvorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(8) Die Gebietsvorstände leiten die Gebietsverbände und führen deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

(9) Die Vorstände treffen mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie werden vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(10) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne des Grundkonsenses, der Satzung, des Grundsatzprogramms und der Beschlüsse der Bundesversammlung .

(11) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Bundesvorstand beauftragt und beaufsichtigt.

§ 7 Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

(1) Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Auf den Versammlungen werden

- die jeweiligen Vorstände und Delegierten gewählt,
- die jeweiligen Kandidaten für die volksvertretenden Wahlen aufgestellt,
- die Tätigkeitsberichte der Vorstände entgegen genommen und über sie beschlossen. Der finanzielle Teil der Berichte wird vor Berichterstattung von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die vorher für zwei Jahre gewählt worden sind.

(3) Über die Satzung, den Grundkonsens, das Grundsatzprogramm, und die Finanz- und Schiedsgerichtsordnung kann nur die Bundesversammlung beschließen.

(4) Die Vorstände laden ihre Mitglied oder Delegierten (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 5 Wochen vor der Versammlung ein. Die Einladung beinhaltet Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn und der vorläufigen Tagesordnung.

(5) Sonderparteitage werden durch Beschluss der entsprechenden Vorstände oder durch Beschluss von mindestens 5 untergeordneten Vorständen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2

Wochen. Sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 7 Tage verkürzt werden. Die Form der Einberufung gleicht der der ordentlichen Versammlungen.

(6) Anträge zur Tagesordnung müssen dem jeweiligen Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich von Mitgliedern oder Delegierten eingereicht werden.

(7) Über die Versammlungen, die Beschlüsse und Wahlen werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und den gewählten Vorsitzenden unterschrieben wird. Wahlprotokolle werden von Wahlleitern unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(8) Die Beschlüsse der Versammlungen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(9) Satzungsänderungen werden auch mit einer einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen.

(10) Die Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

(11) Nur reguläre Mitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Wenn es der einberufende Vorstand für dienlich hält, kann er Gäste zu bestimmten Sitzungen einer Versammlung einladen oder zulassen.

§ 8 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung.

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er

mindestens vier Wochen vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 10 Finanzordnung

(1) Über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte wird Buch gemäß den Bestimmungen des Parteigesetzes geführt.

(2) Für jedes Kalenderjahr wird ein Rechenschaftsbericht erstellt, der dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht wird.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Der Beitrag beträgt mindestens 5 € monatlich (jährlich 60 €) ab dem 01.12.2017. Er ist ab Annahme des Mitgliedsantrags für den laufenden Monat fällig.

Für Abgeordnete der Partei Menschliche Welt des Bundestags oder des Europaparlaments beträgt der Mitgliedsbeitrag 52 % ihres Nettoeinkommens.

(3) Wer kann und möchte, möge 1 % seines Nettoeinkommens als Mitgliedsbeitrag zur Verwirklichung unserer Ziele leisten.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen besteht nicht.

(5) Der Bundesvorstand entscheidet über Ermäßigungen und Befreiungen von Mitgliedsbeiträgen.

Schiedsgerichtsordnung

(1) Beim Bundesverband und bei Bedarf bei den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe sind Schiedsgerichte zu bilden. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 Beisitzern. Diese sind durch die jeweilige Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für vier Jahre zu wählen.

(2) Mitglieder der Schiedsgerichte (Schiedsrichter) dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gliederungen der Partei untereinander sowie zwischen Gliederungen oder bzw. Organen der Partei und ihren Mitgliedern.

(4) Die Schiedsgerichte können insbesondere bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, im Fall der Anfechtung von Wahlen und im Fall von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Mitglieder angerufen werden.

(5) Anträge an ein Schiedsgericht können von Organen der Partei bzw. ihrer Gebietsverbände sowie von Mitgliedern gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

(6) Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen. Dem Antragsgegner ist eine Frist von 4 Wochen für eine schriftliche Gegenäußerung zu gewähren.

(7) Entscheidungen der Schiedsgerichte werden nach mündlicher Verhandlung getroffen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sollen möglichst einvernehmlich vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Der Ort soll möglichst so festgelegt werden, dass lange Fahrten vermieden werden.

(8) Die Streitparteien haben das Recht, für die anstehende Verhandlung jeweils einen weiteren Schiedsrichter (Beisitzer) zu benennen.

(9) Spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung ist den Mitgliedern eine Ladung zuzustellen, in der auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts enthalten ist.

(10) Anträge auf Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit können bis eine Woche vor dem Termin der Verhandlung gestellt werden.

(11) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schiedsrichter bei der Verhandlung anwesend sind.

(12) Den Beteiligten ist rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten.

(13) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Verhandlung wiedergibt.

(14) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

(15) Die Streitparteien können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei dem nächsthöheren Schiedsgericht Berufung einlegen.

(16) Die Verfahren sind gebührenfrei. Aufwendungen sind grundsätzlich von den Beteiligten des Verfahrens zu tragen; die notwendigen Aufwendungen des Schiedsgerichts (Fahrtkosten, Porto usw.) tragen der Bundes- bzw. der jeweilige Gebietsverband.

Prüfungsrat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 8 Jahre einen Prüfungsrat. Er besteht aus 3 Personen mit mindestens einer Frau oder einem Mann.

(2) Der Prüfungsrat prüft die Mitglieder, die bei innerparteilichen Wahlen oder Wahlen zu Volksvertretungen kandidieren wollen. Nach der Prüfung unterrichtet der Rat die entsprechende Versammlung über seine Bewertung und das Resultat der Prüfung.